

**Vertrag in der Fassung des 2. Nachtrages vom 18.12.2008
gültig ab 01.01.2009**

BIGPREVENT

**Vertrag
zur präventionsorientierten Hausarztzentrierten Versorgung
nach § 73b SGB V**

zwischen der

**BIG Gesundheit - Die Direktkrankenkasse
Markgrafenstraße 62
10969 Berlin
- im Folgenden BIG Gesundheit genannt -**

und der

**Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination
vertreten durch die
Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin
- im Folgenden AG Vertragskoordination genannt -**

Präambel / Versorgungsziele

Fundierte Früherkennung und eine frühe Krankheitsbehandlung helfen, hohe Folgekosten zu vermeiden und die Mortalität zu senken. Die Hausärzte bzw. Kinderärzte nehmen hierbei eine zentrale Stellung ein. Sie sind in vielen Fällen erster Ansprechpartner für den Patienten. Sie sollen – insbesondere durch Kooperation mit anderen Leistungserbringern - die Nutzung präventiver Maßnahmen durch die Versicherten ausbauen und eigenverantwortliches und gesundheitsbewusstes Verhalten fördern. Zugleich sind sie ein wichtiger Gesundheitspartner zur Verbesserung der Versorgungsqualität und zur Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die teilnehmenden Hausärzte und Kinderärzte übernehmen die Steuerungsverantwortung für die bei ihnen eingeschriebenen Versicherten. Im Gegenzug verpflichten sich die Versicherten, ambulante fachärztliche Leistungen nur auf Überweisung durch ihren betreuenden Arzt in Anspruch zu nehmen.
- (2) Umsetzung von Behandlungsleitlinien, effektive und effiziente Pharmakotherapie sowie Qualitätsmanagement sind unverzichtbare Rahmenbedingungen zur Erreichung der Versorgungsziele.
- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung den Sicherstellungsauftrag nach § 75 Abs. 1 SGB V allgemein sowie die hausärztliche Versorgung nach § 73 Abs. 1 bis 1c SGB V im Besonderen nicht einschränkt. Für die hier definierte hausärztliche Versorgung der Versicherten der BIG im Rahmen dieses Vertrages überträgt die BIG ihren Sicherstellungsauftrag an die AG Vertragskoordinierung, die diesen durch ihre Mitglieder, die Kassenärztlichen Vereinigungen wahrnimmt.
- (4) Gegenstand dieser Vereinbarung sind nur Zusatzleistungen, die nicht bereits gesetzlich an anderer Stelle oder in anderen Verträgen geregelt sind. Im Übrigen gelten die Regelungen der hausärztlichen vertragsärztlichen Versorgung nach Maßgabe des SGB V, des Bundesmantelvertrages-Ärzte sowie der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.
- (5) Die Vertragspartner können diesen Vertrag durch weitere Verträge nach § 73c SGB V ergänzen, bspw. zur Erweiterung des Umfangs präventiver Leistungsangebote.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieser Vertrag gilt für teilnehmende Versicherte der BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse.
- (2) Dieser Vertrag gilt für an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1a SGB V teilnehmende Ärzte (nachfolgend Hausärzte), die ihre Teilnahme nach § 4 dieses Vertrages erklärt haben.
- (3) Dieser Vertrag gilt für nach § 3 beitretende Kooperationspartner.

- (4) Weitere Krankenkassen können mit Zustimmung der Vertragspartner diesem Vertrag beitreten.

§ 3 Kooperationspartner

- (1) Andere Leistungserbringer können als Kooperationspartner dieser Vereinbarung durch Vertrag beitreten. Ihre Leistungen sind in besonderen Kooperationsvereinbarungen (Anlagen zum Vertrag) festzulegen.
- (2) Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 können ggf. auch nur in einzelnen KV-Bezirken geschlossen werden.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme der Hausärzte ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind Hausärzte, die die Anforderungen gemäß §§ 5 und 6 erfüllen und dies entsprechend den dortigen Festlegungen gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen.
- (2) Die Teilnahme ist schriftlich bei der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen. Die Teilnahme beginnt mit Beginn des Quartals, in dem die Kassenärztliche Vereinigung dem Hausarzt die Teilnahme bestätigt hat (Ausstellungsdatum).
- (3) Mit der Teilnahmeerklärung gemäß **Anlage 1** verpflichtet sich der Hausarzt zur Erfüllung der Versorgungsziele, der Qualitätsanforderungen gemäß §§ 5 und 6 und zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gemäß § 7 dieser Vereinbarung.
- (4) Der Hausarzt kann seine Teilnahme an dieser Vereinbarung gegenüber seiner Kassenärztlichen Vereinigung kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Quartals und bedarf der Schriftform.

§ 5 Persönliche Qualitätsanforderungen

- (1) Zu den persönlichen Qualitätsanforderungen der teilnehmenden Hausärzte gehören:
 - a) Aktive und kontinuierliche Teilnahme an mindestens einem strukturierten Behandlungsprogramm (DMP) sowie am elektronischen Dokumentationsverfahren (eDMP), hiervon ausgenommen sind Kinder- und Jugendärzte, soweit noch keine entsprechenden Programme mit einer Teilnahmemöglichkeit existieren,
 - b) Erklärung zur Kenntnisnahme und Behandlung nach evidenzbasierten und zugleich praxiserprobten Leitlinien für die hausärztliche Versorgung. Beispiele sind in **Anlage 2** aufgeführt.
 - c) Berechtigung zur Teilnahme an der psychosomatischen Grundversorgung gemäß § 5 Abs. 6 Psychotherapie-Vereinbarung. Vertragsärzte, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung nicht über diese Berechtigung verfügen, können innerhalb von **3** Jahren nach Teilnahme eine Qualifikation erwerben; dabei muss der Nachweis gegenüber der

jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung geführt werden, dass die Nachqualifikation innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Teilnahme an diesem Vertrag begonnen wurde,

oder:

abgeschlossene Zusatzweiterbildung Manuelle Medizin / Chirotherapie gemäß Weiterbildungsordnung der jeweiligen Ärztekammer,

oder:

Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Akupunktur gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung Akupunktur nach § 135 Abs. 2 SGB V,

oder:

Anerkennung als Kinder- und Jugendarzt.

- (2) Die Erfüllung der in Absatz 1 genannten persönlichen Anforderungen sind zu Beginn der Teilnahme gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung verbindlich zu erklären.
- (3) Zu den weiteren persönlichen Anforderungen gehören:
 - a) Die teilnehmenden Hausärzte nehmen jährlich an strukturierten, von den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesärztekammern oder Berufsverbänden anerkannten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie unter der Leitung entsprechend geschulter Moderatoren teil. Ersatzweise nehmen die teilnehmenden Hausärzte verbindlich an einem strukturierten Qualitätszirkel, der typische Probleme einer hausärztlichen Praxis zum Gegenstand hat, teil. Die KV unterstützt die Qualitätszirkel auf Anforderung. Die KV wirkt darauf hin, dass strukturierte Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie für die hausärztliche Praxis spätestens 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung verfügbar sind. Die BIG stellt ggf. erforderliche Verordnungsdaten zur Verfügung.
 - b) Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V durch Teilnahme an Fortbildungen, die sich auf hausarzttypische Behandlungsprobleme, insbesondere zu
 - patientenzentrierter Gesprächsführung
 - psychosomatischer Grundversorgung
 - Palliativmedizin
 - allgemeine Schmerztherapie
 - Geriatrie bzw. Kinder- und Jugendmedizinkonzentrieren. Der Nachweis ist gemäß § 95d Abs. 3 SGB V gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu führen.¹
 - c) Einführung eines praxisinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen, indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagements unter verbindlicher Beachtung der Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung vom 18.10.2005.

¹ Für am 30.06.2004 bereits zugelassene Vertragsärzte erstmals bis zum 30.06.2009

- (4) Mit seiner Teilnahmeerklärung versichert der teilnehmende Hausarzt, dass er seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Erfüllung der in Absatz 3 genannten persönlichen Anforderungen fristgerecht nachkommt.

§ 6 Sachliche Qualitätsanforderungen

- (1) Einführung eines Praxis-Datenverarbeitungs-Systems, das die elektronische Führung der Patientenakten, die Speicherung von Befunddaten, die elektronische Abrechnung und ein Einbestellsystem (z.B. Termine zu den gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen) sicherstellt.
- (2) Nutzung der technischen Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation (E-Mail) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- (3) Nachweis folgender apparativer Mindestausstattung:
 - 1.) Blutdruckmessung nach nationalen und internationalen Qualitätsstandards
 - 2.) qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung unter verbindlicher Anwendung der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen
 - 3.) Belastungs-EKG in Eigenleistung oder per Auftragsleistung unter verbindlicher Berücksichtigung der Leitlinie zur Ergometrie
 - 4.) Lungenfunktionstest in Eigenleistung oder per Auftragsleistung
 - 5.) Akutlabor
- (4) Die Erfüllung der in Absatz 1 bis 3 genannten sächlichen Anforderungen sind zu Beginn der Teilnahme und anlassbezogen (z. B. bei Umzug oder Änderung der Praxisform) gegenüber der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

§ 7 Aufgaben der teilnehmenden Hausärzte

- (1) Die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte erfüllen die umfassenden hausärztlichen Versorgungsfunktionen gemäß **Anlage 3**.
- (2) Die an diesem Vertrag teilnehmenden Hausärzte:
 - 1.) Informieren Versicherte der BIG Gesundheit über den Inhalt und die Ziele der Vereinbarung zur hausarztzentrierten Versorgung und die sich daraus ergebenden Vorteile,
 - 2.) informieren Versicherte der BIG Gesundheit über den Inhalt und die Ziele der strukturierten Behandlungsprogramme und motivieren zur Teilnahme,
 - 3.) informieren Versicherte der BIG Gesundheit über Integrationsmodelle / -verträge der BIG Gesundheit und motivieren zur Teilnahme,
 - 4.) koordinieren diagnostische, therapeutische und pflegerische Maßnahmen, insbesondere bei Inanspruchnahme unterschiedlicher Leistungserbringer und Versorgungsebenen,

- 5.) beziehen leitliniengerecht weiter- oder mitbehandelnde Leistungserbringer unter Einschluss eines auf enger Kooperation basierenden Überweisungsmanagements zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen ein und stellen eine zeitnahe Terminvergabe sicher,
 - 6.) beachten im Rahmen der wirtschaftlichen Arzneimittelverordnung die in den Leitlinien genannten Wirkstoffe,
 - 7.) verordnen preiswerte Arzneimittel, insbesondere generische Wirkstoffe,
 - 8.) beraten und geben Hinweise an die teilnehmenden Versicherten der BIG Gesundheit über alle nach § 20d, § 25 und § 26 SGB V gebotenen Leistungen zur Prävention und Früherkennung von Krankheiten und weisen auf ihre regelmäßige Inanspruchnahme durch ein persönliches Einladungsmanagement hin,
 - 9.) unterstützen spezielle Screening-Programme,
 - 10.) wirken auf ein therapiegerechtes Verhalten von Versicherten der BIG Gesundheit mit chronischen Erkrankungen hin,
 - 11.) sind grundsätzlich bereit, Versicherte der BIG Gesundheit auch während eines Krankenhausaufenthaltes in geeigneter Form zu begleiten und besprechen insbesondere die Überleitung in die ambulante Weiterbehandlung nach Möglichkeit mit den Krankenhausärzten unter Mitwirkung des Patienten,
 - 12.) übermitteln die Teilnahmeerklärungen der Versicherten spätestens innerhalb von 14 Tagen an die BIG Gesundheit,
 - 13.) informieren bei Beendigung der Teilnahme die bei ihm eingeschriebenen Versicherten in neutraler Form und weisen ggf. auf einen am Vertrag teilnehmenden Arzt in räumlicher Nähe hin,
 - 14.) übermitteln die Patientenunterlagen an einen anderen, ggf. nachfolgenden betreuenden Hausarzt
- zusätzlich zu den in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben.

§ 8 Aufgaben der AG Vertragskoordination

- (1) Die vertragsschließende AG Vertragskoordination nimmt die Aufgaben dieses Vertrages durch die Kassenärztlichen Vereinigungen wahr, die ihre Mitglieder sind. Die Mitglieder der AG werden samt der Beauftragung dieser Kassenärztlichen Vereinigungen durch Hausärzte in der **Anlage 11** aufgeführt. Über Änderungen werden die Vertragspartner unverzüglich informiert.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass weitere Kassenärztliche Vereinigungen, die nicht Mitglieder der AG Vertragskoordination sind, Vertragspartner dieses Vertrages werden können. Die Aufnahme in diesen Vertrag erfolgt durch Vertrag.
- (3) Die Erfüllung der persönlichen und sachlichen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß §§ 5 und 6 dieser Vereinbarung wird von der jeweiligen KV überprüft und über die Teilnahme am Vertrag im Auftrag der BIG Gesundheit entschieden. Über die Entscheidung erhält der Hausarzt eine schriftliche

Mitteilung, in welcher der Beginn der Vertragsteilnahme festgelegt wird (vgl. § 4 Abs. 2).

- (4) Über die teilnehmenden und ausgeschiedenen Vertragsärzte führt die jeweilige KV ein historisiertes Verzeichnis der Hausärzte, die an diesem Vertrag teilnehmen gemäß **Anlage 4**. Die KVen stellen die aktuelle Fassung dieses Verzeichnisses den Vertragspartnern in elektronischer Form (z.B. excel) jeweils monatlich zur Verfügung und veröffentlichen die Verzeichnisse darüber hinaus im Internet, vorzugsweise durch eine Kennung in der allgemeinen Arztsuche. Im ersten Halbjahr ab Vertragsbeginn ist eine kürzere Aktualisierung und Übersendung der Verzeichnisse durch die jeweilige KV anzustreben, um die Versicherten über die aktuell teilnehmenden Ärzte durch die BIG Gesundheit informieren zu können.
- (5) Die KVen berichten der BIG Gesundheit jährlich zum Stichtag 30.06. über die kontinuierliche Erfüllung der Qualitätsanforderungen der teilnehmenden Vertragsärzte und erstellen ein Verzeichnis der Ärzte, die ihren vertraglichen Verpflichtungen zum Stichtag gemäß § 5 und 6 nicht nachgekommen sind.
- (6) Zur Abrechnungsprüfung erhalten die KVen von der BIG Gesundheit ein Verzeichnis gemäß **Anlage 5**. Die BIG Gesundheit stellt dieses Verzeichnis in aktueller Fassung den KVen quartalsweise in elektronischer Form zur Verfügung (jeweils bis zum 15. des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats).
- (7) Die AG Vertragskoordinierung und die KVen schreiben das Vorhaben im Auftrag der BIG Gesundheit in geeigneten Veröffentlichungsorganen unter Benennung der Ziele, der persönlichen und sachlichen Qualitätsanforderungen und weiterer Aufgaben aus.
- (8) Die KVen werden mit der Abrechnung besonderer Vergütungen/ Zusatzvergütungen nach diesem Vertrag beauftragt.

§ 9 Vertragsverletzungen

- (1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der hausarztzentrierten Versorgung werden nachstehende Maßnahmen für den Fall vereinbart, dass an diesem Vertrag teilnehmende Hausärzte gegen die nach diesem Vertrag festgelegten Anforderungen und Pflichten verstoßen.
- (2) Bei Verstößen gegen die vertraglichen Verpflichtungen werden nachfolgende Maßnahmen ergriffen:
 - a) schriftliche Aufforderung durch die Kassenärztliche Vereinigung, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten,
 - b) keine Vergütung bzw. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütungen für nach dieser Vereinbarung abgerechnete Leistungen,
 - c) Widerruf der Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung, wobei eine erneute Teilnahme am Vertrag erst nach Ablauf einer individuell durch die Vertragspartner festzusetzenden Frist möglich ist.

- d) Bei wiederholtem Nicht-Einhalten der vertraglichen Verpflichtungen, kann die BIG Gesundheit bei der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung den Ausschluss eines Hausarztes aus der Teilnahme an dieser Vereinbarung verlangen. Gleiches gilt, wenn – insbesondere im Rahmen der Umsetzung der QM-Richtlinie - eine unzureichende Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgestellt wird.
- (3) Vor der Einleitung der o.a. Maßnahmen ist dem Arzt Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern.

§ 10 Teilnahme der Versicherten

- (1) Die Teilnahme der Versicherten an der hausarztzentrierten Versorgung ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten.
- (2) Der Versicherte wählt einen an diesem Vertrag teilnehmenden Hausarzt und schreibt sich bei diesem in die hausarztzentrierte Versorgung ein. Mit seiner Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung (**Anlage 6**) bestätigt der Versicherte seine Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung und die Wahl seines koordinierenden Hausarztes.
- (3) Mit der Unterschrift des Versicherten auf der Teilnahmeerklärung willigt der Versicherte zugleich in die Datensammlung und den Datenaustausch durch seinen gewählten Hausarzt gemäß § 73 Abs. 1b SGB V ein.
- (4) Die schriftliche Einwilligung in die Teilnahme und die damit verbundene Einwilligung in die Datensammlung und den Datenaustausch nach Abs. 3 wird für Versicherte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres durch ihre gesetzlichen Vertreter abgegeben.
- (5) Die teilnehmenden Versicherten sollen den Präventionsstatus jährlich erheben lassen. Sie verpflichten sich, ambulante fachärztliche Behandlungen nur auf Überweisung durch ihren betreuenden Hausarzt in Anspruch zu nehmen. Hiervon ausgenommen ist die Direktinanspruchnahme von Leistungen bei Augenärzten und Frauenärzten und bei psychologischen Psychotherapeuten, soweit eine bereits genehmigte Psychotherapie begonnen oder fortgesetzt werden soll.
- (6) Ein Wechsel des gewählten Hausarztes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Als wichtiger Grund gelten ein Umzug sowie eine gravierende Störung des Vertrauensverhältnisses zum betreuenden Hausarzt.
- (7) Die Versicherten können ihre Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung frühestens nach Ablauf eines Jahres schriftlich gegenüber der BIG Gesundheit kündigen und scheiden zum Ende des Quartals nach Kündigungseingang aus der hausarztzentrierten Versorgung aus. Eine erneute Teilnahme ist jederzeit möglich. Die BIG informiert hierüber den Hausarzt.
- (8) Das Weitere ist in **Anlage 7** geregelt.

§ 11 Vergütung und Abrechnung

Die Vergütungen vertragsärztlicher Leistungen nach § 7 Absatz 1 dieser Vereinbarung für eingeschriebene Versicherte sind bereits Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen nach § 85 SGB V und erfolgen ausschließlich nach Maßgabe des EBM sowie bestehender Sonderverträge. Zusätzliche Honoraransprüche für vertragsärztliche Leistungen entstehen vorbehaltlich § 12 dieser Vereinbarung nicht.

§ 12 Vergütungen und Abrechnung für besondere Aufgaben

- (1) Die Vergütungen für besondere Aufgaben der teilnehmenden Vertragsärzte nach diesem Vertrag werden in **Anlage 8** geregelt.
- (2) Die Vergütung erfolgt durch die BIG Gesundheit gegenüber der jeweiligen KV außerhalb der Gesamtvergütung.
- (3) Der Arzt rechnet die Leistungen der hausarztzentrierten Versorgung im Rahmen der regulären Abrechnung gegenüber seiner jeweiligen KV ab. Die Leistungen der hausarztzentrierten Versorgung nach Anlage 8 werden gesondert abgerechnet.
- (4) Die jeweilige KV prüft den Honoraranspruch durch Abgleich von Teilnahmebeginn bzw. -enddaten von Versicherten und Ärzten gemäß Anlage 5 (Versichertenverzeichnis) sowie Anlage 4 (Vertragsarztverzeichnis).
- (5) Die Leistungen werden gesondert im Formblatt 3 ausgewiesen.
- (6) Die jeweilige KV ist berechtigt, die üblichen Verwaltungskosten / -umlagen gegenüber den teilnehmenden Hausärzten in Abzug zu bringen.

§ 13 Evaluation, Vertragscontrolling

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhobenen Daten (Berichtsvordrucke, Dokumentationen) gemeinsam zu erfassen, einer Aufbereitung zu zuleiten und auszuwerten.
- (2) Weitergehende Einzelheiten regeln die Vertragspartner gesondert.
- (3) Die Vertragspartner verständigen sich auf eine geeignete Veröffentlichung der Ergebnisse.

§ 14 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungs- und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von

allen Vertragspartnern sowie sonstigen am Vertrag Beteiligten einzuhalten. Gleiches gilt im Falle der Beauftragung Dritter.

§ 15 Laufzeit, Kündigung, Schriftform

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.04.2008 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner gegenüber dem/den anderen mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals jedoch zum 31.12.2009, schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung der BIG Gesundheit gegenüber der Arbeitsgemeinschaft und/oder einer Kassenärztlichen Vereinigung i. S. v. § 8 Abs. 2 dieses Vertrages erfolgt mit Wirkung für alle teilnehmenden Vertragsärzte, die Mitglied der betroffenen Kassenärztlichen Vereinigung sind und an diesem Vertrag teilnehmen. Die Kündigung durch einen Vertragspartner berührt die Weitergeltung des Vertrages zwischen den übrigen Vertragsparteien nicht.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (5) Die Kündigung einzelner Anlagen kann gesondert erfolgen. Sie richtet sich nach den Absätzen 2 und 3, sofern in der Anlage selbst keine andere Kündigungsfrist vereinbart wurde.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.
- (2) Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den _____

BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse,
vertreten durch Frank Neumann,
Vorsitzender des Vorstands

Berlin, den _____

Kassenärztliche Bundesvereinigung,
vertreten durch Dr. Andreas Köhler,
Vorsitzender des Vorstands

Berlin, den _____

Kassenärztliche Bundesvereinigung
vertreten durch Dr. Carl-Heinz Müller,
Vorstand

Anlagen

- Anlage 1 Teilnahmeerklärung Hausarzt
- Anlage 2 Evidenzbasierte Leitlinien
- Anlage 3 gesetzliche Aufgaben gemäß Anlage 5 BMV-Ä
- Anlage 4 Vertragsarztverzeichnis
- Anlage 5 Liste der teilnehmenden Versicherten
- Anlage 6 Teilnahmeerklärung Versicherter
- Anlage 7 derzeit nicht besetzt
- Anlage 8.1 Vergütung für besondere Aufgaben
- Anlage 8.2 Vergütung Prävention
- Anlage 9 Erhebungsbogen Präventionsstatus Erwachsene
- Anlage 10 Erhebungsbogen Präventionsstatus Kinder
- Anlage 11 Teilnehmende Kassenärztliche Vereinigungen